

Gesundheit der Teilnehmer einer Reise oder Wanderung ist wesentlich, daß diese Personen — so auch in dem vom Bezirksgericht entschiedenen Fall — meist volljährige Bürger sind, denen gegenüber sich ein die freie Willensbestimmung einengendes reglementierendes Verhalten verbietet. Gehen sie trotz ordnungsgemäßer Hinweise auf vorhandene Gefahrenquellen und zu beachtende Anforderungen an ein schadenverhütendes Handeln leichtfertig Risiken ein und kommt es dadurch zu Unfällen, kann daraus keine Verantwortlichkeit des Reise- oder Wanderleiters erwachsen. Er muß jedoch dafür Sorge tragen, daß von ihm organisierte und unter seiner Leitung durchgeführte Wanderungen den mitgeteilten Bedingungen entsprechen, die sich auf das physische Leistungsvermögen der Teilnehmer (Entfernung, zeitliche

■ Dauer, etwaige besondere Anforderungen an die Kondition) beziehen. Er darf von diesen Bedingungen nicht unbegründet abweichen und insbesondere die ursprünglichen Festlegungen nicht so verändern, daß sich daraus nicht zu verantwortende erhöhte Gefahren oder Risiken für die Teilnehmer ergeben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob eine im Reiseprogramm vorgesehene Leistung erbracht oder die Leitung einer Wanderung übernommen wird, zu der sich die Teilnehmer einer Reiseveranstaltung bzw. andere Bürger außerhalb vertraglicher Festlegungen zusammengefunden haben.

In jedem Fall muß von demjenigen, auf dessen Erfahrung und umsichtige Leitung die Teilnehmer erkennbar vertrauen und der sich bereit erklärt hat, die Gruppe einzuweisen und zu führen, ein verantwortungsbewußtes Verhalten gefordert werden. Daran fehlt es in jeder Hinsicht, wenn die Gruppe — wie im vorliegenden Fall — abweichend von der vereinbarten Wanderroute in unbekanntes und unwegsames Gelände geführt und solchen Bedingungen ausgesetzt wird, unter denen es zu Angst- und Panikreaktionen kommt. So herauf beschworene Situationen erschweren es außerordentlich, das Handeln der Teilnehmer noch wirksam im Sinne der Abwendung drohender Gefahren zu beeinflussen.

In der Entscheidung des Bezirksgerichts werden die Pflichtverletzungen des Angeklagten zutreffend analysiert, und es wird richtig dargelegt, daß ihm von dem Zeitpunkt an, als er das Abrutschen aller zum Kamm aufgestiegenen Reisetilnehmer über das Schneefeld bemerkte, die ungeteilte Verantwortung für das Herausführen der gesamten Gruppe aus der nunmehr entstandenen akuten Gefahrensituation oblag.

Dabei wurde nicht übersehen, daß sich die Möglichkeiten des Angeklagten zur Kontrolle und Koordinierung des Handelns der Gruppe zunehmend verschlechterten. Diese Einengung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten resultierte jedoch aus seinen vorausgegangenen, von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen. Deshalb kam ein Schuldausschluß gemäß § 10 StGB nicht in Betracht.

Der tragische Tod von zwei Reisetilnehmern war keine von ihnen selbst verschuldete Folge einer auf freier Entscheidung beruhenden risikoreichen Verhaltensweise, sondern das Ergebnis einer durch das pflichtwidrige Handeln des Angeklagten geschaffenen Situation, in der einzelne Teilnehmer den Kontakt zur Gruppe verloren und in extrem gefährvollen individuellen Rettungsversuchen den einzigen Ausweg erblickten.

Den für ein solches Geschehen Verantwortlichen treffen, wenn es zum Tod oder zur Schädigung der Gesundheit von Menschen geführt hat, strafrechtliche Konsequenzen. Eingehender hätte das Bezirksgericht begründen müssen, auf Grund welcher Umstände es Fahrlässigkeit durch unbewusste Pflichtverletzung i. S. des § 8 Abs. 2 StGB bejaht hat. Da der Angeklagte erkannt hatte, daß sich die Situation für die Gruppe gefährlich zuspitzte und er deshalb richtigerweise veranlaßte, daß Hilfe herbeigeholt wird, ist es nicht ohne weiteres verständlich, daß ihm die Notwendigkeit, sich zuverlässig über den Verbleib aller Teilnehmer zu informieren und das Zusammenbleiben der Gruppe zu gewährleisten, nicht bewußt geworden sein soll. Insoweit hätte es gründlicherer Auseinandersetzung mit den objektiven Handlungsbedingungen und deren subjektiver Verarbeitung durch den Angeklagten bedurft, um zu einer überzeugenden Begründung der hier vorliegenden Art fahrlässiger Schuld zu gelangen.

Hieraus ergeben sich indessen keinerlei Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit des vom Bezirksgericht bestätigten Schuld- und Strafausspruchs, dem auch dahingehend zuzustimmen ist, daß gemäß § 62 Abs. 3 StGB unter Beachtung aller Tatumstände von der Anwendung des schweren Falles nach § 114 Abs. 2 Ziff. 1 StGB abzusehen war.

Dr. ULRICH UHLMANN,  
Richter am Obersten Gericht

## СОДЕРЖАНИЕ

X. ЗАТТЛЕР — Участие молодежи ГДР по делам общества, государства и хозяйства	50
Г. КЁРНЕР/Р. ШРЁДЕР — Повышение эффективности уголовных производств первой и второй инстанции	54
В. ВАЙС — Ханс Литтен — адвокат пролетариата, борец против фашизма	58
Б. ГРЭФРАТ — Преступления против мира и безопасности человечества и запрещение двойного наказания (ne bis in idem)	60
Наше актуальное интервью с Генеральным Прокурором ГДР, Г. ВЕНДЛАНД, о надлежащем проведении общей амнистии 1987 года	63
Государство и право в условиях империализма	
Д. ЗАЙДЕЛЬ — Преступность, связанная с использованием вычислительной техники в капиталистических промышленных странах	65
Из других социалистических стран	
Беседа с Председателем Верховного Суда Польской Народной Республики, А. ЛЮПАТКОЙ, об укреплении правопорядка в Польской Народной Республике	68
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в IV квартале 1987 г.	69
На обсуждение	
И. ФРИТШЕ/М. ПОШ/У. ВЕДЕКИНД — Установление размера денежной компенсации в случае вреда, причиненного здоровью (абз. 3 § 338 ГК)	72
Опыт из практики	
Ф. ПОММЕРЕНИНГ — Эффективное действие комиссий по правовым вопросам при профсоюзах в округе Гера	76
Г. ГИДО — Подготовка и проведение выездных судебных заседаний	78
Вопросы и ответы	79
Правосудие по семейному, гражданскому и уголовному праву	80
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Hans Sattler Participation of GDR youth in running social, political and economic affairs	50
Gerhard Koerner /Rolf Schroeder: Increasing the effectiveness of first instance and appellate criminal proceedings	54
Wolfgang Weiss: Hans Litten — Advocate of the proletariat and fighter against fascism	58
Bernhard Grafraht: Crimes against peace and security of mankind, and prohibition of double punishment (ne bis in idem)	60
Our topical interview with the GDR Procurator General, Guenter Wendland, on the proper implementation of the 1987 general amnesty	63
State and law in imperialism	
Dietmar Seidel: Computer crime in the industrialized capitalist countries	65
From other socialist countries	
Interview with the President of PRP Supreme Court, A. Lopatka, on the consolidation of the legal order in Poland	68
New legal provisions	
A survey of legislation in the 4th quarter of 1987	69
For discussion	
Ingo Fritsche /Martin Posch/ Udo Wedekind: Determination of compensation in case of injuries to health (Art. 338 para. 3 Civil Code)	72
Practical experiences	
Fritz Pommerening: Successful work of trade union law committees in the county of Gera	76
Gisela Giedow: Preparation and holding of public trials with specifically invited attendance	78
Questions and answers	79
Jurisdiction in family, civil and criminal matters	80
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	